Track Change

März 2020

Deutsches BVerfG bremst Einheitliches Patentgericht

Weiterer Rückschlag für das Einheitliche Patentgericht (EPG)

Im Jahr 2017 wurde beim deutschen **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht eingebracht. Dieses Gesetz sollte die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) durch Deutschland schaffen. Da ohne Ratifikation durch Deutschland das EPGÜ nicht in Kraft tritt, wurde die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde in ganz Europa mit Spannung erwartet.

Am 20.3.2020 wurde diese Entscheidung nunmehr veröffentlicht: Mit knapper Mehrheit entschied das BVerfG, dass die relevante Bestimmung des Zustimmungsgesetzes **nichtig** ist. Begründet wird diese Nichtigkeit damit, dass das Zustimmungsgesetz nicht die erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestags erreicht hat. Dies wäre erforderlich gewesen, insbesondere weil eine Übertragung von Rechtsprechungsaufgaben im Rahmen des EPGÜ unter Verdrängung deutscher Gerichte eine **materielle Verfassungsänderung** bewirke. Eine Ratifikation des EPGÜ ist auf Grundlage des Zustimmungsgesetzes somit nicht möglich.

Überraschender BREXIT auch vom EPG

Die weitere Zukunft und weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit dem EPG bleiben abzuwarten: Das **Vereinigte Königreich** hat das EPGÜ bereits vor dem **Brexit** ratifiziert, vor wenigen Tagen aber mitgeteilt, dass es keine Beteiligung am EPG/europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung mehr anstrebt, weil sich die Teilnahme an einem Gerichtssystem, das EU-Recht anwendet und an EuGH-Entscheidungen gebunden ist, mit dem Ziel einer unabhängigen selbstbestimmten Nation nicht vereinen lasse.

Während sich damit einige der rechtlichen Unsicherheiten, die die Teilnahme eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates am EPG-System mit sich brächten, erledigen, bleiben viele andere Fragen offen. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob mit einem raschen neuen Versuch einer Ratifikation durch Deutschland zu rechnen ist – insbesondere hat die deutsche Bundesregierung bereits im letzten Jahr im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage

1

ausgeführt, dass die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen des Brexits auf das EPGÜ geprüft und auf europäischer Ebene abgestimmt werden müssten.

EPG und europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung in a nutshell

Nachdem die seit Jahrzehnten bestehende Vision eines Gemeinschaftspatents im Sinne eines Immaterialgüterrechts mit einheitlicher Wirkung in der ganzen EG nicht zu verwirklichen war, konnten im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit mit der VO (EU) Nr. 1257/2012 die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Europäischen Patenten (nach dem EPÜ) einheitliche Wirkung in den an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten zukommen zu lassen. Mit dem EPGÜ, einem internationalen Übereinkommen, wurde zusätzlich die Grundlage für ein einheitliches Patentgericht geschaffen. Die VO (EU) Nr. 1257/2012 gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des EPGÜ. Letzteres tritt in Kraft, wenn es mindestens 13 der 25 Vertragsstaaten ratifiziert und die Ratifizierungsurkunde hinterlegt haben, wobei die Ratifikation jener Staaten, in denen es im Jahr vor der Unterzeichnung die meisten Europäischen Patente gab, zwingend erforderlich ist. Während die erforderliche Zahl an Ratifikationen erreicht wurde, ist die Ratifikation durch Deutschland, als einer der drei Staaten deren Ratifikation zwingend erforderlich ist, nach wie vor ausständig.

Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich Wolf Theiss seit der Gründung vor 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichen Rechtsbereichen in 13 Ländern.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:



Adolf Zemann Consultant adolf.zemann@wolftheiss.com T: +43 1 51510 5099



Bernhard Schmidt Associate bernhard.schmidt@wolftheiss.com T: +43 1 51510 5095

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss Schubertring 6 AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com